

Satzung „Lebenswertes Sülztal e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Lebenswertes Sülztal“. Er hat seinen Sitz in Rösrath. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 16822 und trägt den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, des Naturschutzes, der Nachhaltigkeit, des Katastrophenschutzes, der Volksbildung, der Heimatpflege, -kunde und des karnevalistischen Brauchtums sowie des bürgerschaftlichen Engagements für diese Zwecke. Der Verein setzt sich insbesondere dafür ein, das Sülztal im Großraum von Rösrath lebenswert zu gestalten und seine Erhaltung als Auenlandschaft und Naherholungsgebiet zu fördern. Im Sinne eines vorbeugenden Hochwasserschutzes sollen Bemühungen unterstützt werden, das natürliche Flussbett der Sülz und seine vorhandenen Retentionsräume zu erhalten bzw. auszubauen. Einer weiteren Versiegelung der Auen sowie anderer Flächen im Außenbereich soll entgegen gewirkt werden. Dem Katastrophenschutz dient die Aufklärung der Bevölkerung über Vorsorge- und Schutzmaßnahmen, Versicherung, und über das Verhalten bei Hochwasser. Heimatpflege, Heimatkunde und die Pflege des karnevalistischen Brauchtums wird betrieben durch die Teilnahme an Karnevalszügen mit kritischem Anspruch sowie durch geführte Wanderungen und Radtouren zu naturkundlichen und sozialgeschichtlichen Themen.

Der Verein will sich im Interesse der Bewohner des Sülztals für eine nachhaltige Entwicklung einsetzen und bietet sich in diesem Sinne als Kooperationspartner an. Die Stadtentwicklung soll sich orientieren am Leitbild der Stadt der kurzen Wege und konsequent die nicht-motorisierte Nahmobilität fördern, um Klimaschutz, Gesundheitsförderung und Nachhaltigkeit zu stärken. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen der Volksbildung wie Informationsveranstaltungen, Diskussionsforen und Veröffentlichungen sowie durch Aktivitäten zur Umsetzung der genannten Ziele, z.B. durch Unterstützung bei der Konzeption eines Naturlehrpfads. Dabei strebt der Verein an, das Engagement der Bürger selbst für die genannten gemeinnützigen Zwecke zu stimulieren, z.B. durch Bau eines Rad- und Wanderwegs als Bürgerradweg. Der Verein kann mit Organisationen und Initiativen zusammenarbeiten, die die gleichen gemeinnützigen Ziele verfolgen. Finanzielle Unterstützung darf aber nur zweckgebunden für die oben aufgeführten Vereinszwecke an andere steuerbegünstigte Körperschaften gegeben werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit, selbstlose Tätigkeit und Verbot von Begünstigungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigung begünstigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umwelt- und Naturschutz im Sülztal.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern:

- ↓ dem Vorsitzenden
- ↓ zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- ↓ sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Funktionen des Schriftführers und Kassenwarts werden innerhalb des Vorstands festgelegt. Alle Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) wird von den Vereinsmitgliedern gebildet und ist das oberste Vereinsorgan.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr einberufen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt insbesondere

- ↓ die Entlastung des Vorstandes,
- ↓ die Wahl des Vorstandes nach § 5,
- ↓ die Wahl der Kassenprüfer nach § 7
- ↓ die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- ↓ die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
- ↓ die Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder wenn der Vorstand es für notwendig erachtet.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese Mitteilung kann per email erfolgen; Mitglieder ohne email-Adresse sind postalisch zu benachrichtigen.

- Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Versammlung den Beitrag bezahlt haben.

↓ Der Vorsitzende oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Versammlung.

↓ Für Vorstandswahlen kann die Versammlung einen Versammlungsleiter wählen.

↓ Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

↓ Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

↓ Gleiches gilt für die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 5 und die Wahl des Kassenprüfers nach §7.

↓ Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

↓ Von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Dieses Protokoll ist von Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres eine/n Kassenprüfer/in und einen Stellvertreter. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 12. Lebensjahr werden, die ihren Wohnsitz im Sülztal bzw. im Großraum Rösrath hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Ihre Mitgliedschaft ist beitragsfrei. Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Schüler, Studenten und Auszubildende zahlen den halben Beitrag. Über weitere abweichende Beitragskonditionen entscheidet der Vorstand.

Auch juristische Personen können Mitglied werden, sofern diese eine unabhängige Umwelt-Organisation vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme, sind jedoch mit der Mindestzahl ihrer vertretungsberechtigten Organe (§ 26 BGB etc.) teilnahmeberechtigt.

Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag durch den Gesamtvorstand aufgenommen. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes ist jederzeit möglich. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben. Eine Beitragsrückerstattung findet nicht statt.

Ein Mitglied kann nur aus wichtigem Grunde auf Beschluss des Gesamtvorstandes mit 3/4 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch die Anrufung eines ordentlichen Gerichts vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der in den ersten 3 Monaten des Jahres fällig ist.

§ 11 Information der Mitglieder

Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig über die Aktivitäten des Vereins.